

In meinem heutigen Newsletter darf ich Sie auf folgende Neuigkeiten hinweisen:

## 1. Neue Entscheidungen zur Videoüberwachung

### a) Private Videoüberwachung und Miterfassung des öffentlichen Raums (EuGH, Urteil vom 11.12.2014 – C-212/13)

Der EuGH hatte in diesem Fall zu entscheiden, ob die Videoüberwachung eines privaten Anwesens der Europäischen Datenschutzrichtlinie unterliegt, wenn die Kameras auch einen Teil des öffentlichen Straßenlandes erfassen. Diese Frage hat der EuGH bejaht, weil eine Überwachung außerhalb der privaten Sphäre nicht mehr als eine ausschließlich „persönliche oder familiäre“ Tätigkeit i. S. v. Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann.

Weitere Feststellungen traf der EuGH nicht, insbesondere fällt er kein Urteil über die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme. Er ließ jedoch in einer Nebenbemerkung durchblicken, dass für die Videoüberwachung im konkreten Fall durchaus berechtigte Interessen gesprochen hätten. Was die Anwendung der Datenschutzrichtlinie angeht, so soll diese nach Auffassung des EuGH nur einschlägig sein, soweit durch die Kameras eine Identifikation der betroffenen Personen möglich ist. Daraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass bei Kameras, die aufgrund ihres Empfangsbereiches bzw. der geringen Pixelzahl nur Übersichtsaufnahmen zulassen, die Datenschutzrichtlinie keine Anwendung findet. Überträgt man dies auf das deutsche Datenschutzrecht, dürfte § 6 b BDSG ebenfalls keine Anwendung finden, wenn eine Identifizierung der erfassten Personen nicht möglich ist.

### b) Unzulässigkeit von Dash-Cam-Aufzeichnungen (LG Heilbronn, Urteil vom 17.02.2015 – Az. I 3s 19/14)

In diesem Fall wollte ein geschädigter Autofahrer die von ihm mittels einer sogenannten „Dash-Cam“ gefertigten Aufzeichnungen als Beweismittel verwenden. Dies lehnte das Landgericht Heilbronn ab. Die Aufzeichnungen seien ohne Kenntnis des betroffenen Unfallgegners angefertigt worden und danach gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG rechtswidrig erlangt. Eine Verwertung im Prozess sei nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Interessen des Geschädigten die Interessen des von der Kamera Betroffenen überwiegen. Dies sei vorliegend nicht gegeben, weil mit der „heimlichen“ Aufnahme gravierend in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Unfallgegners eingegriffen würde.

Das Landgericht versteigt sich dann zu folgender Aussage: *„Wollte man dies anders sehen und der bloßen Möglichkeit, dass eine Beweisführung erforderlich werden könnte, den Vorrang vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einräumen, würde dies bedeuten, dass innerhalb kürzester Zeit jeder Bürger Kameras ohne jeden Anlass nicht nur in seinem Pkw, sondern auch an seiner Kleidung befestigen würde, um damit zur Dokumentation und als Beweismittel zur Durchsetzung von möglichen Schadensersatzansprüchen jedermann permanent zu filmen und zu überwachen. Damit aber würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung praktisch aufgegeben.“*

Ich halte das Urteil sowie die daraus abzuleitende Haltung des LG Heilbronn für verfehlt. Dies beginnt damit, dass mit sogenannten „Dash-Cams“ keine **Videoüberwachung** des öffentlichen Straßenlandes im Sinne des § 6 b BDSG stattfindet, weil der Autofahrer hier nicht als „Beobachter“ agiert. Auch werden die gefertigten Aufnahmen permanent überschrieben, eine Speicherung erfolgt nur, wenn ein Zusammenstoß stattfindet. Der Betreiber einer solchen Kamera hat überhaupt kein Interesse daran, Bilddaten von jedermann zu sammeln. Es geht einzig und allein darum, im Falle eines Zusammenstoßes eine objektive Bewertung des Herganges zu ermöglichen, was von der Verkehrspolizei übrigens begrüßt wird. Insbesondere von Autovermietungen wird dieses Mittel immer häufiger eingesetzt, um bei fingierten Unfällen ein taugliches Beweismittel in der Hand zu haben.

In Anbetracht der Tatsache, dass bei Unfällen erhebliche Sach- und Personenschäden angerichtet werden können, ist dem materiellen Interesse des Betreibers meiner Meinung nach ein Vorrang einzuräumen vor dem Interesse eines Unfallgegners. Denn die Aufnahme berührt nicht dessen Privat- oder Intimsphäre, sondern findet in einem Bereich statt, in dem sich ein Bürger ohnehin der Wahrnehmung durch andere aussetzt (sogenannte Sozial- bzw. Geschäftssphäre). Auch werden durch solche Aufnahmen keine lückenlosen Bewegungs- oder Verhaltensprofile angefertigt, sondern lediglich ein kurzer Augenblick erfasst, in dem sich der Betroffene in der Regel verkehrswidrig verhalten hat. Warum soll dies nicht als Beweismittel verwendet werden? Mit einer anlasslosen und zeitunabhängigen „Rund um die Uhr“-Überwachung des öffentlichen Raums – wie vom Landgericht Heilbronn befürchtet – hat dies überhaupt nichts zu tun!

#### Nachtrag:

In einer jetzt bekannt gewordenen Entscheidung des AG Nienburg vom 20.01.2015 (AZ 4 DS 155/14) wird die von mir vertretene Auffassung bestätigt. Das Gericht entschied, dass im Strafverfahren kein generelles Beweisverwertungsverbot für Dash-Cam-Aufzeichnungen besteht. Ob eine Dash-Cam-Aufzeichnung im Strafverfahren verwertet werden darf, sei eine Frage des Einzelfalls.

In dem entschiedenen Fall ging es um einen Überholvorgang auf der Autobahn, bei dem der Angeklagte einen anderen Verkehrsteilnehmer abgedrängt und später beleidigt haben soll. Dieser Zeuge hatte die Vorgänge mit seiner Dash-Cam aufgezeichnet. Vor Gericht war streitig, ob die Bildfolge von einer Gesamtlänge von fünfeinhalb Minuten als Beweismittel verwendet werden darf. Im Gegensatz zu den Entscheidungen des AG München und des LG Heilbronn hat das AG Nienburg keine Probleme mit der Rechtmäßigkeit der getätigten Aufnahmen. Denn diese Beweiserhebung sei durch die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gedeckt, wonach eine Datenerhebung zur Verfolgung eigener Geschäftszwecke (hier Beweissicherung für zivilrechtliche Auseinandersetzungen) zulässig ist. Nach Auffassung des Gerichtes findet § 6 b BDSG (Videoüberwachung) keine Anwendung, da diese Norm nur für den ortsfesten Betrieb einer Kamera gilt. Dieser Schluss ergibt sich für das Gericht aus der Hinweispflicht des § 6 b Abs. 2 BDSG, die beim Betrieb einer beweglichen Kamera gar nicht erfüllt werden kann. Was die Beweisverwertung angeht, so überwiegt nach Auffassung des Gerichts das Interesse des Zeugen an der Aufzeichnung zum Zwecke der Beweissicherung das Interesse des Angeklagten an einer Nichtbeeinträchtigung von den informationellen Selbstbestimmung. Denn der Eingriff in das Recht des Angeklagten ist denkbar gering, während das Interesse des Zeugen an einem effektiven Rechtsschutz besonders hoch ist.

Der anlassbezogene Einsatz der Dash-Cam war daher im vom AG Nürnberg zu entscheidenden Fall für den verfolgten Zweck der Beweissicherung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, dass die Aufzeichnung möglicherweise später unzulässig im Internet veröffentlicht oder zu anderen Zwecken missbraucht werden könnte. Denn die Gefahr des späteren Missbrauchs von

ursprünglich zulässig gefertigten Beweismitteln besteht immer. Die dem Einwand zugrundeliegende abstrakte Furcht vor allgegenwärtiger Datenerhebung und dem Übergang zum „Orwellschen Überwachungsstaat“ dürfe nicht dazu führen, dass den Bürgern sachgerechte technische Hilfsmittel zur effektiven Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung kategorisch vorenthalten werden.

Dieser Aussage ist aus meiner Sicht nichts hinzuzufügen!

## **2. Neue Entscheidungen zum Brandschutz**

### **a) Untersagung der vorzeitigen Nutzung eines Gebäudes aus Gründen des Brandschutzes (VG Frankfurt, Beschluss vom 26.08.2014, IBR 2015, 1021)**

In diesem Fall wollte ein Bauherr die von ihm fertiggestellte Tiefgarage vorzeitig nutzen. Aufgrund der von ihm an die Baubehörde abgesandten „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung“ wurde ihm die vorzeitige Nutzung unter Androhung eines Zwangsgeldes durch die zuständige Bauaufsicht untersagt. Das vom Bauherrn angerufene Verwaltungsgericht Frankfurt bestätigte die Untersagung. Zwar hatte die Behörde die drei Gebäude mit Tiefgarage und Stellplätzen zur gewerblichen Nutzung seinerzeit genehmigt. Der Bauherr hatte jedoch während der Errichtung umfangreiche Änderungen in Bezug auf die Positionierung, Geometrie und Abmessung der Gebäude vorgenommen und diese auch innen erheblich umgestaltet. Nach Auffassung des Gerichtes hätte der Bauherr hierfür eine neue Genehmigung beantragen müssen. Denn es läge auf der Hand, dass insbesondere die innere Neuaufteilung Auswirkungen auf den Brandschutz hat und insofern das Vorhaben einer neuen Überprüfung durch die zuständige Behörde bedarf.

Auch wenn nach dem novellierten Bauordnungsrecht nicht mehr alle Bauvorhaben genehmigungspflichtig sind, bleibt es bei Sonderbauten (wie im vorliegenden Fall) bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens. In diesem Zusammenhang stehen insbesondere die Statik und der Brandschutz auf dem Prüfstand. Bei erheblichen Abweichungen von den genehmigten Plänen muss aus Gründen der Gefahrenvorsorge eine erneute formale Überprüfung stattfinden. Wer sich als Bauherr darüber hinwegsetzt, muss mit Untersagungsverfügungen der Behörden und daraus folgenden wirtschaftlichen Einbußen (insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Gebäude) rechnen.

### **b) Bedenkenanmeldung i. S. Brandschutz (OLG Hamm, Urteil vom 24.05.2012, 21 U 95/11, Nichtzulassungsbeschwerde am 20.05.2014 zurückgewiesen, IBR 2014, 471)**

In diesem Fall meldete ein für die Bodenbelagsarbeiten zuständiger Auftragnehmer beim Bauherrn Bedenken in Bezug auf die Feuerbeständigkeit des im LV vorgegebenen Bodenbelages an. Dies wurde vom Bauherrn mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass der Aufbau des Belages der Brandschutzklasse B 1 entspricht, was durch einen Brandversuch nachgewiesen worden sei. Der Auftragnehmer wiederholte jedoch seine Bedenken, zeigte Behinderung an und verweigerte die weitere Ausführung, was den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grunde veranlasste.

Die Rechtmäßigkeit der Kündigung wurde in zweiter Instanz vom OLG Hamm bestätigt. Der Auftragnehmer sei nicht zur Einstellung der Arbeiten berechtigt gewesen. Die Brandversuche hätten gezeigt, dass der Bodenbelag den brandschutztechnischen Anforderungen genügt. Insofern lag auch keine Gefahr für Leib und Leben vor.

Aus dieser Entscheidung lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass ein Auftragnehmer die Arbeiten verweigern darf (ja sogar muss), wenn die vom ihm verlangte Ausführung eine Gefahr für Leib und Leben darstellt oder wenn dadurch gegen behördliche oder gesetzliche Verbote verstoßen wird. Lässt sich der Bauherr in einem solchem Fall nicht von der

„Brandgefährlichkeit“ seines Vorhabens überzeugen, sollte der Auftragnehmer die Bauaufsicht oder zumindest sachverständige Prüfsachverständige einschalten. Dann kann objektiv festgestellt werden, ob die Bedenken des Auftragnehmers berechtigt sind. Anderenfalls kann es zu Kündigungen kommen (wie im vorliegenden Fall), ohne dass die Parteien zu diesem Zeitpunkt wissen, wer für die damit ausgelösten Mehrkosten einzustehen hat.

### 3. Veranstaltungen

Ich darf Sie des Weiteren auf folgende Veranstaltungen hinweisen, in denen ich zu Rechtsfragen der Sicherheitstechnik im nächsten Quartal referiere.

#### a) Honeywell-Roadshow 16.06. bis 26.06.2015

Auf dieser Roadshow werde ich zum Thema „Austausch von Brandmeldern: rechtliche Pflichten und Haftungsrisiken“ referieren. Die Roadshow findet an folgenden Terminen statt:

16.06.2015 – Essen  
17.06.2015 – Adendorf (bei Lüneburg)  
18.06.2015 – Potsdam  
23.06.2015 – Erfurt  
24.06.2015 – Herzogenaurach  
25.06.2015 – Stuttgart  
26.06.2015 – Wiesbaden

Anmeldungen sind unter [gerrit.mummert@honeywell.com](mailto:gerrit.mummert@honeywell.com) möglich.

#### b) Bosch Planerforum „Video“ am 29./30.06.2015 in Berlin

Auf diesen beiden Veranstaltungstagen in Berlin referiere ich zu „Video- und Zutrittslösungen in privaten und öffentlichen Bereichen“.

Anmeldungen sind möglich unter [mandy.tippmann@de.bosch.com](mailto:mandy.tippmann@de.bosch.com).

#### c) Simedia-Fachforum zum Thema Drohnen am 15.07.2015 in Frankfurt/Main

In diesem Seminar geht es um den Einsatz von Drohnen, insbesondere die damit einhergehende Gefährdungslage sowie Abwehr und Schutzmaßnahmen. Ich werde zu den Rechtsgrundlagen für Einsatz und Abwehr von Drohnen referieren. Das beinhaltet die Aufstiegsgenehmigungen nach Luftverkehrsrecht, die Beschränkungen des Drohneneinsatzes durch das Datenschutzrecht, Arbeitsrecht, Urheberrecht, Zivil- und Strafrecht sowie die Voraussetzungen beim Betrieb durch Ordnungsbehörden.

Anmeldungen zu dieser Veranstaltung per E-Mail an [anmeldung@simedia.de](mailto:anmeldung@simedia.de) richten.

**d) Roadshow „Experience Days“ vom 27.08. bis 22.09.2015**

Auf dieser Roadshow werde ich zum Thema „Rechtsfragen der Videoüberwachung“ referieren. Die Veranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

27.08.2015 – Düsseldorf  
01.09.2015 – Berlin  
03.09.2015 – Hamburg  
15.09.2015 – Stuttgart  
17.09.2015 – Nürnberg  
22.09.2015 – Ismaning

Anmeldungen hierzu sind unter [sebastian.brunner@ingrammicro.com](mailto:sebastian.brunner@ingrammicro.com) möglich.

**4. Veröffentlichungen**

Schließlich darf ich Sie auf meine Aufsätze zur Videoüberwachung durch Drohnen hinweisen. Diese wurden in der Zeitschrift GIT Sicherheit in den Heften 5/2015 und 6/2015 veröffentlicht. Sie finden diese auch auf meiner Website [www.wrd.de](http://www.wrd.de), wenn Sie diesen [Link](#) aufrufen. Mein Beitrag zur Videoüberwachung durch Ordnungsbehörden wird im September in der Zeitschrift „Der Polizeispiegel“ erscheinen.

Dr. Ulrich Dieckert  
Rechtsanwalt